

RS OGH 1993/3/4 10ObS37/93, 10ObS264/97i, 10ObS69/99s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.03.1993

Norm

ASVG §367

ASVG §368 Abs2

ASGG §67 Abs1

Rechtssatz

§ 368 Abs 2 ASVG trägt dem Versicherungsträger nur die (tatsächliche) Zahlung eines Vorschusses, nicht aber die Erlassung eines diesbezüglichen Bescheides auf. Die Erlassung eines solchen Bescheids wird im § 367 ASVG, der die Bescheidpflicht der Versicherungsträger in Leistungssachen regelt, auch nicht angeordnet. Die Verständigung des Pensionswerbers über die Gewährung eines Vorschusses ist kein Bescheid und eröffnet daher auch kein Klagerrecht (unter ausdrücklicher Ablehnung der Meinung Oberndorfers in Tomandl, SV-System 6.ErgLfg 693 f).

Entscheidungstexte

- 10 ObS 37/93

Entscheidungstext OGH 04.03.1993 10 ObS 37/93

- 10 ObS 264/97i

Entscheidungstext OGH 02.12.1997 10 ObS 264/97i

nur: Die Verständigung des Pensionswerbers über die Gewährung eines Vorschusses ist kein Bescheid und eröffnet daher auch kein Klagerrecht. (T1)

- 10 ObS 69/99s

Entscheidungstext OGH 30.03.1999 10 ObS 69/99s

Auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0085514

Dokumentnummer

JJR_19930304_OGH0002_010OBS00037_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at